

abschnitt erlassen, der ausdrücklich im Gesetz genannt oder dem Sinne des Gesetzes zu entnehmen ist.

- Aus § 2 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 135 der Verfassung folgt, daß die Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben.

So darf z. B. das VESchG nur dann angewendet werden, wenn der Angriff auf das gesellschaftliche Eigentum nach der Verkündung des Gesetzes, also nach dem 6. Oktober 1952 erfolgt ist.

## 2. Gesetzliche Ausnahmen vom Verbot der Rückwirkung

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik läßt jedoch einige Ausnahmen von diesem Grundsatz zu:

a) Art. 135 Abs. 3 der Verfassung legt fest, daß „Maßnahmen und die Anwendung von Bestimmungen, die zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen werden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig sind“, rückwirkende Kraft besitzen. Die juristische Grundlage für die Bestrafung der Kriegsverbrecher des zweiten Weltkrieges bildete eine Vielzahl von internationalen Abkommen, die z. T. bereits vor dem ersten Weltkrieg abgeschlossen worden waren. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die 4. Haager Konvention von 1907 über die Rechte und Gebräuche des Landkrieges, der Vertrag über den Verzicht auf den Krieg vom 27. August 1928 (der sogenannte Briand-Kellogg-Pakt) und die Londoner Deklaration der Anti-Hitler-Koalition vom 13. Januar 1942 zu erwähnen. Die in diesen Völkerrechtsnormen enthaltenen Prinzipien fanden ihren gesetzlichen Niederschlag im Kontrollratsgesetz Nr. 10 und in der Kontrollratsdirektive Nr. 38. Diese Gesetze stellten die im zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen der Faschisten und Militaristen unter Strafe, d. h. sie sahen eine Bestrafung von verbrecherischen Handlungen vor, die vor Erlaß dieser Gesetze begangen worden waren.

Bestimmend für den Inhalt und den Erlaß dieser Strafgesetze war der Einfluß der UdSSR und der Volksmassen aller Länder, die aus den grausamen Erfahrungen des zweiten Weltkrieges heraus die Ausrottung des Faschismus und die Wiederherstellung und Sicherung der demokratischen Freiheiten forderten. Die Bestrafung der für die Greuel des zweiten Weltkrieges Verantwortlichen — ohne Rücksicht darauf, ob sie den Befehl dazu gegeben oder sich daran beteiligt hatten — war